

Vertrag über Transportleistungen

Zwischen dem

Historischen Museum der Pfalz Speyer

Stiftung des öffentlichen Rechts

vertreten durch die

Direktorin und Geschäftsführerin

Simone Heimann

und den

stellvertretenden Direktor für den geschäftsführenden

Bereich/Verwaltungsleiter

Gerhard Bossert

Domplatz 4, 67346 Speyer

im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt

und

XXX

im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt

Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung HMP-2026-0002 gemäß § 119 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 8 UVgO vom 3. August 2026 und des dem Auftragnehmer am XX. XX.XXXX erteilten Zuschlages vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Auftragsgegenstand

1. Art und Umfang der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen für Losnummer XX.
2. Soweit sich aus den Vergabeunterlagen und den Bestimmungen dieser Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, gilt die VOL/B in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung.



§ 2 Nachtragsleistungen

1. Der Auftragnehmer anerkennt, dass die in den Vergabeunterlagen Losnummer XX im Einzelnen benannten Leistungen für eine ordnungsgemäße Angebotskalkulation und -abgabe vollständig beschrieben sind und Mehrvergütungsansprüche des Auftragnehmers daher grundsätzlich ausgeschlossen sind.
2. Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, Anordnungen zu geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erteilen. Die Anordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Soweit der Auftragnehmer der Meinung ist, einen Mehrvergütungsanspruch wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen zu haben, hat er dem Auftraggeber vor Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen, woraus sich die geänderte oder zusätzliche Leistung ergibt und welche Mehrkosten unter Offenlegung der Kalkulation hieraus resultieren. Soweit möglich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer hat vor Leistungserbringung die Entscheidung des Auftraggebers gemäß Abs. 2 abzuwarten.

§ 3 Vergütung des Auftragnehmer

1. Die Vergütung des Auftragnehmers für die von ihm zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus seinem Angebot vom XX.XX.XXXX in Höhe von XXXX € brutto in Verbindung mit dem Zuschlagserteilungsschreiben vom XX.XX.XXXX.

Weitergehende Vergütungsansprüche des Auftragnehmers sind daher grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Vergütungsansprüche des Auftragnehmers wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen sind vor Leistungserbringung gemäß § 2 zu vereinbaren.

§ 4 Subunternehmer

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb zu erbringen. Soweit der Auftragnehmer sich zur Leistungserbringung Subunternehmer bedienen will, hat er dies dem Auftraggeber vor Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer ganz oder teilweise zu widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die fehlende Zuverlässigkeit oder Qualifikation des Subunternehmers.
3. Im Übrigen gelten die Vergabeunterlagen.

§ 5 Nachweise

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen alle aktuellen Nachweise und Bestätigungen vorzulegen, die für die Vergabeentscheidung von Bedeutung waren.

§ 6 Haftung des Auftragnehmers

Die Haftung des Auftragnehmers für Sach-, Vermögens- und Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 425 ff. HGB.

§ 7 Rechnungsstellung

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und die in den Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis) vorgegebene Reihenfolge der Positionen einzuhalten, die in den Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis) enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden und Art und Umfang der Leistung durch Belege nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für zusätzliche oder geänderte Leistungen geltend gemacht werden, sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich zu machen; der Rechnung sind die erforderlichen Leistungsnachweise beizufügen.
2. Der Auftragnehmer ist zu Abschlagsrechnungen berechtigt, soweit diese sich auf abgrenzbare Leistungen beziehen. Im Übrigen gilt vorstehender Absatz 1 entsprechend.
3. Abschlagszahlungen sind zur Zahlung fällig binnen 21 Kalendertagen nach Eingang einer prüfbaren Abschlagsrechnung. Die Schlusszahlung ist zur Zahlung fällig binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers

Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Pfandrechtes durch den Auftragnehmer setzt einen unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch voraus.

§ 9 Ausschluss auftragnehmerseitiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 10 Schriftform

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Speyer.

Speyer, den XX.XX.XXXX

Ort, den XX.XX.XXXX

Historisches Museum der Pfalz Speyer
Simone Heimann
Direktorin und Geschäftsführerin

Historisches Museum der Pfalz Speyer
Gerhard Bossert
stellvertretender Direktor für den
geschäftsführenden Bereich/Verwaltungsleiter